

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Schaafheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schaafheim vom 16.11.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.11.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Schaafheim folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schaafheim vom 16.11.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.
- b) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c. der Inhaber des Nutzungsrechts der Grabstätte, in welcher die Beisetzung erfolgt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Aufbewahrung der Leiche je Tag | 95,00 EURO |
| 2. Aufbewahrung einer Urne | frei |

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung. 350,00 EURO

§ 6

Umbettungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die Genehmigung nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung 135,00 EURO
- (2) Die Kosten für die Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand des beauftragten Unternehmens berechnet.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Reihengrab und Rasengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | (frei) |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.265,00 EURO |
| c) Wiesengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.400,00 EURO |
| d) für ein Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 2.520,00 EURO |
| e) für jede weitere Grabstelle | 1.060,00 EURO |
| f) für ein Urnenreihengrab für Erdbestattung von bis zu zwei Urnen | 1.040,00 EURO |
| g) für ein anonymes Urnenreihengrab für Erdbestattung von bis zu zwei Urnen | 995,00 EURO |
| h) für ein Urnengrab in einer Urnenwand für bis zu zwei Urnen | 1.430,00 EURO |
| i) Baumgrabstätte
<i>(Diese Art der Grabstätte ist noch nicht in der Friedhofsordnung aufgeführt)</i> | 1.665,00 EURO |

(2) Bei der Belegung der zweiten sowie jeder weiteren Grabstelle ist für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte 1/30 der Gebühr nach Abs. 1 b) bis d) bzw. 1/20 der zum Zeitpunkt der Verlängerung fälligen Gebühr nach e) bis g) zu entrichten.

(3) Für die weitreichendere Überlassung einer bestehenden Erdgrabstätte für eine zusätzliche Urne im Sinne des § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) in einem Reihengrab | 310,00 EURO |
| b) in einem Wahlgrab | 310,00 EURO |

(4) Die Gebühr nach Abs. 3 b ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn mit der Beisetzung der Urne eine Verlängerung des Nutzungsrechts an dem Grab nicht erforderlich wird.

§ 8
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Für ein Reihengrab	460,00 EURO
(b) Für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen	920,00 EURO
Für jede weitere Grabstelle	460,00 EURO
(c) Für ein Urnenreihengrab für Erdbestattung	230,00 EURO
(d) Für ein Urnengrab in einer Urnenwand	115,00 EURO
(e) Für ein Wiesengrab	115,00 EURO

§ 9

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 der Friedhofsordnung) für die Dauer von einem Jahr 100,00 EURO
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 135,00 EURO
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen nach § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung 50,00 EURO
 - d) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von sonstigen Grabausstattungen nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsgebührenordnung 30,00 EURO
 - e) Für die Ausstellung eines Grabnachweises 25,00 EURO
 - f) Für die Ausstellung, Verlängerung oder Überschreitung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle 15,00 EURO
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.11.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Schaafheim, den 13.12.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schaafheim

Daniel Rauschenberger, Bürgermeister

